

## **Verwaltungskostensatzung der Stadt Lich**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 01.04.2009 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt Lich erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lich veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Lich.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lich, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lich keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Lich kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	6,00 € bis 2.500,00 €
	b) Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	mind. 25,00 € höchstens 2.500,00 €
	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	mind. 12,50 € höchstens 1.250,00 €
	Wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist	mind. 12,50 € höchstens 1.250,00 €
<b>2.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
	a) schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 € bis 600,00 €
	b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 € bis 600,00 €
	Wie Nr. 2 b), wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
	c) Zuschlag zu Nr. 2 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je nach Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
	Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung 12,00 €
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person (außer ortsgerichtliche)	6,00 €
	b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)
c)	in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde Für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
d)	Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei	8,00 €
e)	Aufenthaltsbescheinigung	8,00 €
f)	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6,00 € bis 100,00 €
<b>4.</b>	<b>Kopien, Planpausen, Auslagen</b>	
a)	Anfertigung von Fotokopien und Druckstücken die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung DIN A4 oder kleiner - je Seite DIN A3 - je Seite	0,30 € 0,60 €
b)	Herstellung von Planpausen von DIN A0 von DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige, je m <sup>2</sup>	10,00 € 8,00 € 5,00 € 6,00 €
c)	sonstige Auslagen für die Herstellung von Unterlagen in digitalisierter Form (z.B. per Scan, per Foto) werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	nach Aufwand
d)	Fahrkosten Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40 €
<b>5.</b>	<b>Bauwesen</b>	
a)	Erteilung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG)	25,00 €
b)	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,  - für jedes Grundstück  - mindestens je Grundstückskaufvertrag	15,00 €  30,00 €
c)	Genehmigung gem. §§ 144/145 BauGB für das Sanierungsgebiet	25,00 €
d)	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgung	25,00 € bis 2.500,00 €
e)	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage/-versorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 € bis 2.500,00 €
f)	Standrohrmiete pro Anlass/Veranstaltung	30,00 €
g)	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € bis 1.000,00 €
h)	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	30,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)
i)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
j)	Erteilung einer Bescheinigung über die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan	mind. 20,00 € bis 50,00 €
k)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen nach Umfang	mind. 5,00 € bis 50,00 €
<b>6.</b>	<b>Steuerwesen und Abgabenangelegenheiten</b>	
a)	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,00 €
b)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Abgaben	5,00 €
<b>7.</b>	<b>Ordnungs- und Meldewesen</b>	
a)	Ausstellen von Leichenpässen	25,00 €
b)	melderechtliche An-, Ab- und Ummeldungen als Gegenwert der Beschaffungskosten der Formulare, je Formular	1,00 €
<b>8.</b>	<b>Straßenwesen</b>	
	Erteilung einer Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum	50,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde	12,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

Für die Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke Lich, soweit nicht gesondert geregelt je angefangene Viertelstunde	9,50 €
--	--------

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben.

Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen im Rahmen der Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände:

PKW und ähnliche Kleinfahrzeuge	je km	0,50 €
Kleintransporter einschließlich Fahrer	je km	0,60 €
	je ¼ Stunde	12,00 €
LKW (z.B. Unimog, Kippanhänger), einschließlich Fahrer	je ¼ Stunde	15,00 €
Kleintraktor, einschließlich Fahrer	je ¼ Stunde	15,00 €
Radlader, einschließlich Fahrer	je ¼ Stunde	15,00 €
Multikar, einschließlich Fahrer	je ¼ Stunde	15,00 €
Kehrmaschine, einschließlich Fahrer	je ¼ Stunde	15,00 €
Asthäcksler	je ¼ Stunde	3,50 €
Andere Maschinen und Werkzeuge	nach Aufwand	

Entsorgungs- und Deponiekosten werden nach Kostenbeleg des in Anspruch genommenen Entsorgungsbetriebes für das betreffende Entsorgungsgut in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lich vom 20.05.1996 außer Kraft.

Lich, den 02.04.2009

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich  
gez. (Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 09.04.2009 im Amtsblatt der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 09.04.2009

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich  
gez. (Klein)  
Bürgermeister